Wir machen Arbeit sicher und gesund.

VDSI Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit

# Deregulierung & Sicherheitsbeauftragte

## Bürokratieabbau mit Verantwortung

## VDSI Stellungnahme

## Impressum

**Herausgeber:**

VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V.
Marienstr. 30 | 10117 Berlin
www.vdsi.de

**Verantwortlich i. S. d. PresseG:**

Silvester Siegmann, Vorstandsressort Kommunikation

**Mitwirkende /** Mitglieder der VDSI-Arbeitsgruppe „Deregulierung & Sicherheitsbeauftragte“

(Stand Oktober 2025):

Silvester Siegmann, Margrit Stuhr, Daniel Limmert, Michael Kloth, Ulrich Hank, Heinz Waldmann, Matthias Kampa

Der Verantwortliche versichert, die vorliegende Veröffentlichung eigenständig und ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter erstellt zu haben.

© **Copyright 2025** VDSI - Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.

Alle Rechte vorbehalten. Jede weitergehende Verwendung, Speicherung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Veränderung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

# VDSI-Stellungnahme zum BMAS-Konzept „Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz“

*Anlass: BMAS-Infoblatt vom 15. Oktober 2025 – Sofortprogramm u. a. zur Reduktion betrieblicher Beauftragter*

Der VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V. begrüßt das Ziel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Bürokratie im Arbeitsschutz abzubauen und das Regelwerk zu modernisieren. Zugleich bedarf der am 16. Oktober 2025 vorgestellte Vorschlag einer differenzierten Betrachtung, insbesondere soweit eine Abschaffung bzw. starke Reduktion der Sicherheitsbeauftragten in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vorgesehen ist.

Aus Sicht der betrieblichen Praxis bestehen erhebliche Bedenken gegen die pauschale Reduktion. Sicherheitsbeauftragte sind ein tragendes Element partizipativer Prävention, das sich über Jahrzehnte bewährt hat. Einsparüberlegungen dürfen die präventiven Wirkungen – den „Return on Prevention (RoP)“ – nicht ausblenden.

## Bedeutung der Sicherheitsbeauftragten für den Arbeitsschutz

Sicherheitsbeauftragte sind gem. § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) berufen, den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie sind das verbindende Glied zwischen Unternehmern, Führungskräften und Beschäftigten sowie in engem Austausch mit Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten/-innen und Mitarbeitervertretungen.

Ihre besondere Stärke liegt in der täglichen Nähe zum Geschehen im Betrieb. Sicherheitsbeauftragte kennen Abläufe, Gefährdungen und Verbesserungspotenziale aus erster Hand – diese Praxisnähe und Expertise lässt sich durch rein administrative Vorgaben oder externe Instrumente nicht ersetzen.

Durch die Beteiligung der Beschäftigten – u.a. über den Arbeitsschutzausschuss – werden Gefährdungen früh erkannt, wirksame Schutzmaßnahmen gemeinsam entwickelt und Führungskräfte in der Präventionsarbeit spürbar entlastet. Das fördert Sicherheitskultur, Gesundheitsbewusstsein, Wohlbefinden und die Wirksamkeit der Prävention im Betrieb. Durch die Sicherheitsbeauftragten wird Partizipation im Arbeitsschutz praktisch umgesetzt und zu einem wesentlichen Bestandteil eines nachhaltigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb.

**Risiken einer pauschalen Reduktion**

Die im Sofortprogramm avisierten Einsparungen durch den Wegfall von rund 123.000 ehrenamtlichen Sicherheitsbeauftragten würden zu erhöhten Unfallrisiken und Folgekosten führen. Die Entlastungsrechnung betrachtet primär unmittelbare Kosten; der präventive Nutzen bleibt außen vor. Der RoP der Sicherheitsbeauftragten wird vollständig ignoriert. Ein Rückbau schwächt betriebliche Partizipation und das lernende System aus **Beobachten–Ansprechen–Verbessern**

**Differenziertes Vorgehen statt starrer Schwellen**

Der VDSI befürwortet einen gefährdungsorientierten Ansatz. Seit 2015 stellt die DGUV Regel 100-001 klar, dass die Festlegung der Anzahl von Sicherheitsbeauftragten nicht allein an die Beschäftigtenzahl anknüpfen sollte. Maßgeblich sind insbesondere die räumliche, zeitliche und fachliche Nähe zu den Beschäftigten sowie Art und Ausmaß der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Unternehmen Erst nachrangig ist die Beschäftigtenanzahl zu berücksichtigen.

Für kleine Betriebe (bis 49 Beschäftigte) der Betreuungsgruppe III gem. DGUV Vorschrift 2 Anlage 2 Abschnitt 4 mit geringer Gefährdung kann das BMAS-Konzept organisatorisch entlasten, ohne das Schutzniveau zu senken. In den Betreuungsgruppen I und II ist die Anzahl weiterhin anhand der genannten Kriterien festzulegen. Fehlende oder offensichtlich unzureichende Festlegungen sind als Hinweis auf eine ungeeignete Arbeitsschutzorganisation i. S. d. § 3 ArbSchG zu werten.

**Konktretisierende Vorschläge an das BMAS**

1. **Begleitende Wirkungsprüfung**: Einsparannahmen sind um eine systematische Bewertung der präventiven Effekte (RoP) zu ergänzen. Hierzu sollte eine unabhängige Begleitforschung aufgesetzt werden.

2. **Klarer Risikomaßstab**: Die Kriterien der DGUV Regel 100-001 (räumliche, zeitliche und fachliche Nähe und auch die Unfall- und Gesundheitsgefahren im Unternehmen) sind als verbindliche Leitplanken für die Festlegung der zu bestellenden Anzahl von Sicherheitsbeauftragten bei Betrieben der Betreuungsgruppe I und II heranzuziehen. Starre Schwellen von 50 bzw. 250 Beschäftigten sind zu vermeiden.

3. **Kleinbetriebe (Betreuungsgruppe III)**: Für Betrieben bis 49 Beschäftigte der Betreuungsgruppe III gem. DGUV Vorschrift 2 Anlage 2 Abschnitt 4 ist das BMAS-Konzept zielführend. Aufgrund der geringen Gefährdungslage ist durch die Reduzierung der Sicherheitsbeauftragten nicht mit einem Absinken des Schutzniveaus zu rechnen.

**Klarstellung für Betriebe > 49 Beschäftigte (auch BG III)**: Für Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten ist die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten weiterhin an der konkreten Gefährdungslage auszurichten; maßgeblich sind die Kriterien der DGUV-Regel 100-001 (räumliche, zeitliche und fachliche Nähe sowie Unfall- und Gesundheitsgefahren). Eine pauschale Begrenzung auf einen Sicherheitsbeauftragten wird nicht mitgetragen.

**Fazit**

Die geplanten Maßnahmen dürfen die Grundidee partizipativer Prävention und eine tragfähige Sicherheitskultur in Unternehmen nicht unterminieren. Sicherheitsbeauftragte sorgen dafür, dass Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht nur formal erfüllt, sondern im Alltag gelebt und kontinuierlich verbessert wird. Reformen sollen wissenschaftliche Evidenz und betriebliche Erfahrung gleichermaßen einbeziehen –unter aktiver Mitwirkung der Beschäftigten, ihrer Vertretungen, Unfallversicherungsträgern und des VDSI.

Gerne bringen wir die Expertise unseres interdisziplinären Fachverbands in den weiteren

Prozess ein.

Weiterführend verweisen wir auf unser VDSI-Positionspapier „Deregulierung & Arbeitsschutz“ (Stand 24.09.2025) unter https://vdsi.de/media/vdsi_positionspapier_deregulierung_und_arbeitsschutz_stand_24.09.2025.pdf.

---

**Über den VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.:**

Der 1951 gegründete VDSI ist deutschlandweit der größte Fachverband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit. Zu den rund 5.600 Mitgliedern zählen Fachkräfte aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und Branchen, darunter Ingenieure, Techniker, Manager, Mediziner, Psychologen, Chemiker und Umweltbeauftragte. Der VDSI bietet seinen Mitgliedern u.a. ein breites Netzwerk zum fachlichen Erfahrungsaustausch sowie qualifizierte Weiterbildungsangebote an. Als eingetragener Verein agiert der VDSI als ein gemeinnütziger, politisch und wirtschaftlich unabhängiger Verband, dessen Mitglieder sich ehrenamtlich für mehr Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit engagieren.